

RS OGH 1990/11/29 8Ob662/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1990

Norm

ABGB §1120 C

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Bestandnehmer ohne Kündigung räumt, hat nicht auch schon eine Verwirkung seines Ersatzanspruches gegenüber dem Bestandgeber zur Folge. Es kommt grundsätzlich darauf an, ob die Räumung durch den Bestandnehmer aufgrund eines diesbezüglichen Verlangens des Erwerbers erfolgt ist und terminmäßig nicht vor der ansonsten von diesem offenbar beabsichtigten gesetzmäßigen Aufkündigung liegt. Eine unter solchen Umständen vom Bestandnehmer mit dem Erwerber geschlossene Räumungsvereinbarung läßt den Ersatzanspruch gegenüber dem Bestandgeber unberührt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 662/89
Entscheidungstext OGH 29.11.1990 8 Ob 662/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0021210

Dokumentnummer

JJR_19901129_OGH0002_0080OB00662_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at